

Anfrage L 01

Schwarzfahren entkriminalisiert – sendet der Senat das falsche Signal?

Anfrage der Abgeordneten Simon Zeimke, Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 13. Mai 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie rechtfertigt der Senat den Verzicht auf Strafanzeigen beim Schwarzfahren, obwohl die Quote der ohne Fahrschein angetroffenen Fahrgäste in Bremen zuletzt weiter gestiegen ist?
2. Warum hält der Senat an diesem Modellversuch fest, obwohl er weder eine überzeugende ordnungspolitische Wirkung noch eine nachhaltige Entlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nachweisen kann?
3. Wie viele der Forderungen konnten seit Start des Modellversuchs tatsächlich zivilrechtlich eingeklagt, durchgesetzt und vollstreckt werden im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren?

Zu Frage 1:

Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit der Beförderungserschleichung bewusst als relatives Antragsdelikt ausgestaltet und damit in die freie Entscheidung der Beförderungsunternehmen bzw. ihrer Eigentümer gestellt. Der Senat hat für das kommunale Beförderungsunternehmen BSAG die vorläufige Abwägung getroffen, dass die durch die strafrechtliche Verfolgung der Beförderungserschleichung anfallenden, aus dem Haushalt zu tragenden, Kosten von ca. € 1 Mio. p.a. unverhältnismäßig sind, im Hinblick auf einen eher zweifelhaften Effekt hinsichtlich des tatsächlichen Ausgleichs des vertragsgemäß geschuldeten regulären Fahrtentgeltes. Der Einzug der geschuldeten Vertragsstrafe (erhöhtes Beförderungsentgelt) ggf. auch im Wege der Zwangsvollstreckung steht der BSAG uneingeschränkt zur Verfügung. Diese, den Preis von nicht erworbenen Einzelfahrscheinen massiv übersteigenden, Forderungsansprüche dürften nach Ansicht des Senats geeignet sein, um von der Tatbegehung in Zukunft zurückzuschrecken. Da die konkurrierende Vollstreckung von Geldstrafen und (Straf-)Verfahrenskosten entfällt, kann das pfändbare Vermögen der Schuldner vollständig der BSAG zufließen.

Zu Frage 2:

Ziel der Maßnahme war nicht die finanzielle Entlastung des ÖPNV, sondern die des Gesamthaushaltes, ob eine solche, wie prognostiziert, eintritt, wird die Auswertung zum Ende des Modellversuches ergeben. Üblicherweise werden vereinbarte Vertragsstrafen nicht flankiert durch doppelsanktionierende, hoheitliche Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände, insoweit stellt der Verzicht auf Strafanzeigen einen kohärenten Ordnungsrahmen dar.

Zu Frage 3:

Eine direkte Auswertung dazu, wie viele Forderungen seit Start des Modellversuchs zivilrechtlich eingeklagt, durchgesetzt und vollstreckt wurden, liegt nicht vor. Hintergrund ist insbesondere, dass Zahlungseingänge aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Verwendungszwecke nicht immer einzelnen Fällen mit erhöhtem Beförderungsentgelt (EBE) zugeordnet werden können, insbesondere wenn eine Person mehrere EBE-Fälle aufweist.

Die Einzahlungen je EBE betragen im Jahr 2021 € 20,71, im Jahr 2022 € 19,98, im Jahr 2023 € 21,32, im Jahr 2024 € 20,37, im Jahr 2025 € 17,06 und im Jahr 2026 bis einschließlich Mai € 23,86.

Der Senat befindet sich mit der BSAG zur weiteren Optimierung des Forderungsmanagements im Austausch.